

Satzung über die Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Stadt Bad Schmiedeberg (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KommEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) in der Fassung vom 08.05.2020 (GVBl. LSA S. 239) hat der Stadtrat Bad Schmiedeberg in seiner öffentlichen Sitzung am 19.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Entschädigungsanspruch

Die für die Stadt Bad Schmiedeberg im Ehrenamt oder zu sonstiger Tätigkeit Berufene erhalten nach Maßgabe dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung zum Ersatz ihrer Auslagen sowie Ersatz des Verdienstaufalles im Falle entgangenen Arbeitsverdienstes.

§ 2 – Stadtrat und Vorsitze

(1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 75,00 EURO. Für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und nach Einladung an Ausschüssen erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EURO je Sitzung und Tag.

(2) Der Vorsitzenden des Stadtrates erhält einen zusätzlichen monatlichen Pauschalbetrag von 150,00 EURO. Den Ausschussvorsitzenden, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, und die Fraktionsvorsitzende erhalten einen zusätzlichen monatlichen Pauschalbetrag von 50,00 EURO. Im Fall der Verhinderung von Vorsitze für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten kann dem Stellvertreter für die über 3 Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt werden.

§ 3 – Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister

(1) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten als Aufwandsentschädigung folgende monatliche Pauschalbeträge:

- Ortschaftsrat Bad Schmiedeberg	40,00 EURO,
- Ortschaftsrat Pretzsch (Elbe)	26,00 EURO,
- Ortschaftsrat Trebitz	22,00 EURO,
- Ortschaftsrat Söllichau	18,00 EURO,
- Ortschaftsrat Meuro	18,00 EURO,
- Ortschaftsrat Korgau	14,00 EURO,
- Ortschaftsrat Schnellin	14,00 EURO,
- Ortschaftsrat Priesitz	14,00 EURO.

(2) Die Ortsbürgermeister erhalten folgende monatliche Pauschalbeträge:

- Ortsbürgermeister Bad Schmiedeberg	405,00 EURO,
- Ortsbürgermeister Pretzsch (Elbe)	230,00 EURO,
- Ortsbürgermeister Trebitz	200,00 EURO,
- Ortsbürgermeister Söllichau	180,00 EURO,
- Ortsbürgermeister Meuro	150,00 EURO,
- Ortsbürgermeister Korgau	105,00 EURO,
- Ortsbürgermeister Schnellin	105,00 EURO,
- Ortsbürgermeister Priesitz	105,00 EURO.

Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 (Ortschaftsrat) entfällt hierbei.

Im Fall der Verhinderung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 1 Monat kann dem Stellvertreter des Ortsbürgermeisters für die über 1 Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe nach Satz 1 gewährt werden.

§ 4 – Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die folgenden berufenen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr folgende Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages:

- Stadtwehrleiter 200,00 EURO, 1. und 2. Stellvertreter je 150,00 EURO,
- Ortswehrleiter je 100,00 EURO, Stellvertreter je 75,00 EURO,
- Stadtjugendfeuerwehrwart, Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren und Verantwortliche für Kinderfeuerwehr je 75,00 EURO.

(2) Für die in Abs. 1 genannten Stellvertreter werden folgende eigene Aufgabenbereiche entsprechend der geltenden Feuerwehrsatzung der Stadt Bad Schmiedeberg dauerhaft zugewiesen:

- 1. Stellvertreter Stadtwehrleiter – Überwachung und Organisation der Aus-/Fortbildung
- 2. Stellvertreter Stadtwehrleiter – Zusammenarbeit/Koordination mit dem Kreisfeuerwehrverband, Koordination/Überwachung der Ausbildung in den Jugendfeuerwehren
- Stellvertreter Ortswehrleiter – Durchführung der Ausbildung in der jeweiligen Ortsfeuerwehr

(3) Im Falle der Verhinderung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einen Monat kann dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung des Vertretenden gewährt werden. Aufwandsentschädigungen der Stellvertreter werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

(4) Die als Atemschutzgeräteträger zugelassen Mitglieder erhalten anlassbezogen nach Bestehen der jährlichen Belastungsprüfung einen Jahrespauschalbetrag in Höhe von 100,00 EURO. Bei Nichtbestehen bzw. erstmaligem Bestehen der Belastungsprüfung erfolgt eine anteilmäßige Berechnung nach Jahresquartalen. Dabei werden 25,00 EURO je Jahresquartal für die Einsatzzulassung am Atemschutzgerätedienst berechnet. § 7 Abs. 4 findet keine Anwendung.

(5) Für folgende Qualifikationen/Lehrgangsabschlüsse werden anlassbezogene pauschale Aufwandsentschädigungen gewährt:

- | | |
|-------------------------------------|-----------------------|
| - zum Truppmann Teil 1 | einmalig 100,00 EURO, |
| - zum Truppmann Teil 2/Sprechfunker | einmalig 100,00 EURO, |
| - zum Gruppenführer | einmalig 100,00 EURO, |
| - für ABC-Einsatz | einmalig 100,00 EURO, |
| - zum Truppführer | einmalig 50,00 EURO, |
| - zum Atemschutzgeräteträger | einmalig 50,00 EURO, |
| - zum Maschinist | einmalig 50,00 EURO, |
| - zum Maschinist Drehleiter | einmalig 50,00 EURO, |
| - für Technische Hilfeleistung 1 | einmalig 50,00 EURO, |
| - für ABC-Erkundung | einmalig 50,00 EURO, |
| - zum Sicherheitsbeauftragten | einmalig 20,00 EURO. |

Die Auszahlung dieser Aufwandsentschädigung ist von dem Qualifikationsnachweis abhängig. Sie kann nur im laufenden Kalenderjahr gezahlt werden, in dem auch die Qualifizierung erfolgt ist.

(6) Für die Ableistung der Brandsicherheitswache wird dem Mitglied der Feuerwehr eine anlassbezogene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt:

- bei bis zu 5 Stunden 20,00 EURO je Einsatz,
- bei über 5 Stunden 30,00 EURO je Einsatz.

§ 5 – Mitglieder der Wasserwehr

Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die folgenden berufenen Mitglieder der Wasserwehr folgende Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages:

- Wasserwehrleiter 100,00 EURO,
- stellvertretende/r Wasserwehrleiter je 50,00 EURO.

§ 6 – Betriebsleiter des Wasser- und Abwassereigenbetrieb Söllichau (WAES)

Der ehrenamtlich tätige Betriebsleiter des WAES erhält als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 170,00 EURO.

§ 7 – Zahlung und Wegfall von Aufwandsentschädigungen

(1) Die Aufwandsentschädigungen mit monatlichen Pauschalbeträgen sind zum ersten eines Monats im Voraus zu zahlen. Ausgenommen hiervon sind die Aufwandsentschädigungen im Verhinderungsfall (§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 3) und die anlassbezogenen Aufwandsentschädigungen nach § 4, diese werden nachträglich gezahlt.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 4 (Atemschutzgeräteträger der Freiwilligen Feuerwehr) und § 4 Abs. 5 (Qualifikationen/Lehrgangabschlüsse) werden am Jahresende ausgezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 6 (Brandsicherheitswachen) wird nach Vorlage Einsatzbericht und Meldung Einsatzkräfte durch die jeweiligen Ortswehrleiter ausgezahlt.

(3) Die Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld wird nachträglich in Zusammenfassung je Jahresquartal gezahlt.

(4) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Entschädigung während eines Kalendermonates, ist eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.

(5) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Für Ortsbürgermeister und ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(6) Kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder sie vorläufig des Dienstes enthoben sind.

(7) Notwendige bare Auslagen und sonstige persönliche Aufwendungen, die sich aus der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen besonderen Verpflichtungen ergeben, sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 8 – Ersatz von Verdienstaussfall, Reisekostenvergütung

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaussfalls.

(2) Nichtselbstständige wird auf Antrag der tatsächliche und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Dabei ist der auf den entgangenen Verdienst entfallenden Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Auf Antrag von Arbeitgebern kann entsprechend § 10 Abs. 1 Brandschutzgesetz das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar an den Arbeitgeber erstattet werden.

(3) Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstauffalls nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstauffall maximal in Höhe von bis zu 20,00 EURO je Zeitzunde ersetzt. Können sie die Höhe des Verdienstauffalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen, wird auf Antrag Verdienstauffall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 16,00 EURO ersetzt.

(4) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in Form eines Stundensatzes in Höhe von 16,00 EURO ersetzt.

(5) Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen erhalten auf Antrag Reisekostenvergütung/Fahrtkostenerstattung für die in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden tatsächlichen Fahrtkosten nach dem geltenden Bundesreisekostengesetz. Aufwendungen für Dienstgänge/-reisen am Dienst-/Wohnort und innerhalb des Stadtgebietes sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden vom jeweiligen Vorsitzenden/Bürgermeister/Stadtleiter durch Dienstreiseauftrag angeordnet und genehmigt.

§ 9 – Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 10 – Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 11 – Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bad Schmiedeberg rückwirkend zum 01.10.2020 in Kraft. Die Regelung nach § 4 Abs. 4 (Jahrespauschale bei Bestehen Belastungsprüfung Atemschutzgeräteträger) tritt rückwirkend bereits zum 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Bad Schmiedeberg vom 21.11.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.02.2016 außer Kraft.

Bad Schmiedeberg, 20.11.2020

Röthel
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

Bekanntmachungsvermerk
Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bad Schmiedeberg Nr. 12/2020 am 09.12.2020